

Neuigkeiten 2023



Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über wichtige Neuerungen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen für das Jahr 2023.

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2023

Nachstehend finden Sie Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen für das Jahr 2023:

AHV/IV/EO – Beiträge	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (ab Jahrgang 2005).
	AHV: 8.70 %
	IV: 1.40 %
	EO: 0.50 %
	Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) 10.60 %

Je ½ der Beiträge gehen zu Lasten Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer.

Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Er-satzeinkommen	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.
	Mindestbeitrag pro Jahr: CHF 514
	Maximalbeitrag pro Jahr: CHF 25'700

Beitragsfreies Einkommen	Für AHV-Rentner pro Jahr: CHF 16'800
	Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen sind geringfügige Entgelte bis zu CHF 2'300 pro Jahr und Arbeitgeber. Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die in Privathaushalten arbeiten wie Reinigungs- und Bügelpersonal.

Arbeitslosenversicherung	Beitragspflichtig sind alle bei der AHV versicherten Arbeitnehmer bis zu einer Lohnsumme von: CHF 148'200 pro Jahr
	ALV-Beitrag: 2.20 %
	Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme ab CHF 148'200 (nach oben unbegrenzt): 0.00 %
	Solidaritätsprozent fällt per 1. Januar 2023 weg.



AHV-Altersrenten	Minimalrente pro Monat: CHF 1'225 Maximalrente pro Monat: CHF 2'450 Maximale Ehepaarrente pro Monat: CHF 3'675 Die Rente kann maximal zwei Jahre vorbezogen und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden.
Berufliche Vorsorge	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt zusätzlich auch die Pflicht für das Alterssparen. Eintrittslohn pro Jahr: CHF 22'050 Minimal versicherter Lohn pro Jahr: CHF 3'675 Oberer Grenzbetrag pro Jahr: CHF 88'200 Koordinationsabzug pro Jahr: CHF 25'725 Maximal versicherter Lohn pro Jahr: CHF 62'475 Gesetzlicher Mindestzinssatz: 1.00 %
3. Säule	Erwerbstätige mit 2. Säule CHF 7'056 Erwerbstätige ohne 2. Säule können maximal 20 % vom Erwerbseinkommen einzahlen, höchstens jedoch CHF 35'280
Unfallversicherung	Die Beitragspflicht für Berufsunfälle besteht für alle Arbeitnehmer (inkl. Praktikanten, Lehrlinge, etc.). Die Beitragspflicht für Nichtberufsunfälle besteht für alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche. Maximal versicherter Lohn pro Jahr: CHF 148'200

Fremdwährungen per 31. Dezember 2022

Wichtige Währungen	Es gelten folgende Devisen-Jahresendkurse: 1 EUR: 0.987450 CHF 1 USD: 0.925228 CHF
---------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

Die ausführliche Tabelle mit allen Fremdwährungskursen finden Sie auf:
<https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2022>

Tageskurse und monatliche Durchschnittskurse für ausländische Währungen finden Sie unter:
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-fremdwahrungskurse.html>

Die Bewertung von Bilanzpositionen in Fremdwährungen bei der Abschlusserstellung ist nicht einheitlich nach dem gleichen Umrechnungskurs vorzunehmen, sondern richtet sich nach den entsprechenden Bewertungsgrundsätzen von Art. 960 ff. OR.

Zinssätze 2023 für Beteiligte

Für Vorschüsse an Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ■ aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss ■ aus Fremdkapital finanziert: Selbstkosten plus mindestens * bis und mit CHF 10 Mio. 0.50 % über CHF 10 Mio. 0.25 % 	mindestens	
		0.25 %	
		0.25–0.50 % *	
		0.25 %	
Für Vorschüsse von Beteiligten	<p>Liegenschaftskredite:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes ■ Rest <p>Betriebskredite bis CHF 1 Mio.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Handels- und Fabrikationsunternehmen ■ bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften <p>Betriebskredite ab CHF 1 Mio.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Handels- und Fabrikationsunternehmen ■ bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 	höchstens	höchstens
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
		1.00 %	1.50 %
		1.75 %	2.25 %
		3.00 %	
		2.50 %	
		1.00 %	
		0.75%	

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/vst-zinssaetze.html>

Neue Bundeserlasse mit Inkrafttreten im 2023

Im Januar 2023 und auch in den darauffolgenden Monaten tritt eine Fülle von neuen Bundeserlassen in Kraft. Sie finden die neuen Bundeserlasse mit Inkrafttreten ab Januar 2023 unter folgendem Link:

<https://www.fedlex.admin.ch/de/cc/in-force/2023>

Revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Mit dem neuen Recht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen.

Das revidierte Erbrecht ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Erblasser können freier über das Vermögen verfügen und bspw. faktische Lebenspartner/innen stärker begünstigen. Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirkt und Arbeitsplätze sichert.

Aktienrecht: flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften ab dem 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 gelten für Aktiengesellschaften flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 die entsprechenden Änderungen im Obligationenrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft gesetzt. Damit ist die umfangreiche Revision des Aktienrechts abgeschlossen.

Das Parlament verabschiedete die Aktienrechtsrevision am 19. Juni 2020. Die Vorlage beinhaltet unter anderem die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzesstufe, neue Bestimmungen für flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften, die Einführung von Geschlechterrichtwerten sowie strengere Transparenzregeln für Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind. Die beiden letztgenannten Änderungen sowie die im Rahmen der Aktienrechtsrevision beschlossene Verlängerung der Nachlassstundung hat der Bundesrat bereits in Kraft gesetzt. Sämtliche weiteren Bestimmungen setzt der Bundesrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Neues Datenschutzrecht ab 1. September 2023

Das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) treten am 1. September 2023 in Kraft. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 entschieden.

Das totalrevidierte DSG und die entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen sorgen künftig für einen besseren Schutz der persönlichen Daten. Insbesondere werden der Datenschutz den technologischen Entwicklungen angepasst, die Selbstbestimmung über die persönlichen Daten gestärkt sowie die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht.

Im Weiteren sind das Kapitel zu den Pflichten der Verantwortlichen eingehend überarbeitet und insbesondere die Privaten von gewissen Informationspflichten bei der Bekanntgabe von Personendaten befreit worden. Auch die Modalitäten zum Auskunftsrecht wurden vereinfacht und namentlich die Dokumentationspflicht gestrichen. Im Bereich der Datensicherheit hat der Bundesrat seinen ursprünglichen Vorschlag aufgrund der kritischen Rückmeldungen in der Vernehmlassung teilweise angepasst. So wurde die Dauer zur Aufbewahrung der Protokolle über die Datenbearbeitung auf mindestens ein Jahr festgelegt. Ausserdem wurde eine neue Bestimmung eingefügt, welche die Schutzziele im Bereich der Datensicherheit mit dem neuen Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020 harmonisiert.

Unsere Kontaktinformationen

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung. Bitte konsultieren Sie Ihre/n Mandatsleiter/in. Die entsprechende Emailadresse oder Mobilenummer finden Sie auf unserer Webseite unter

<http://www.itera.ch/team/teammitglieder>

Nachstehend finden Sie unsere Sitzadressen und die entsprechenden Telefon- und Faxnummern der Zentralen:

ITERA

5001 Aarau
6304 Zug
8038 Zürich

Neugutstrasse 4
Gotthardstrasse 18
Schindlersteig 5

Postfach 2423

www.itera.ch

T 062 836 20 00
T 041 726 05 25
T 044 213 20 10

info@itera.ch

F 062 836 20 01
F 041 726 05 21
F 044 213 20 11